



Chur, 1. Februar 2012

AV AHB 2012

Amtsverfügung

betreffend Abteilungswechsel aus dem Gymnasium in die Handels- oder Fachmittelschule sowie zwischen der Handels- und der Fachmittelschule
an Mittelschulen des Kantons Graubünden

I. Sachverhalt und Erwägungen

1. Grundsätzlich bedarf es für den Eintritt in die 1. oder 2. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule einer bestandenen Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO; BR 425.060). Die Fälle, in welchen das Prüfungserfordernis eingeschränkt wird, werden in Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 AufnahmeVO abschliessend aufgezählt. Das Amt kann in weiteren Ausnahmefällen auf Gesuch über Aufnahmen, Abteilungs- oder Schulwechsel mit ganzem oder teilweise Prüfungserlass entscheiden und zusätzliche Auflagen verfügen.
2. Nach Abschluss der 3. Klasse des Langzeitgymnasiums einer Bündner Mittelschule (nachfolgend Gymnasium genannt) soll der Abteilungswechsel in die 1. Klasse der Handels- oder der Fachmittelschule (nachfolgend HMS oder FMS genannt) bis spätestens auf Beginn des 2. Semesters des jeweiligen Schuljahres prüfungsfrei ohne zusätzliche Auflagen und unabhängig vom Promotionsentscheid Ende der 3. Klasse des Gymnasiums möglich sein. Von der aufzunehmenden Schule ist der Abteilungswechsel dem Amt für Höhere Bildung zu melden. Dasselbe gilt auch für Abteilungswechsel aus der 1. Klasse innerhalb der HMS und FMS.

3. In begründeten Ausnahmefällen sind Übertritte aus dem Gymnasium in die 2. Klasse einer FMS auf Beginn des Schuljahres möglich, bedürfen jedoch einer Bewilligung durch das Amt für Höhere Bildung (Art. 9 der Verordnung über die Fachmittelschule; FMSVO, BR 425.140).
4. Aufgrund der differenzierten Ausbildungsziele sind weitere Abteilungswechsel nicht möglich.

II. Das Amt für Höhere Bildung verfügt gestützt auf Art. 26 AufnahmeVO:

1. Bündner Mittelschulen können in begründeten Fällen prüfungsfreie Übertritte nach Beendigung der 3. Klasse des Langzeitgymnasiums einer Bündner Mittelschule (nachfolgend Gymnasium genannt) oder aus der 4. Klasse des Gymnasiums in die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule (nachfolgend HMS oder FMS genannt) bewilligen.
2. Übertritte nach Beendigung der 3. Klasse des Gymnasiums oder aus der 4. Klasse des Gymnasiums in die 1. Klasse der HMS- oder FMS haben spätestens auf Beginn des 2. Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen zu melden.
3. Übertritte aus dem Gymnasium in die 2. Klasse einer FMS sind nur auf Beginn des Schuljahres möglich und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Höhere Bildung.
4. Übertritte aus dem Gymnasium in die 2. oder höhere Klasse einer HMS sowie in die 3. Klasse einer FMS sind nicht möglich.
5. Abteilungswechsel zwischen der HMS und der FMS sind nur in der 1. Klasse der HMS und FMS möglich. Solche Abteilungswechsel haben spätestens auf Beginn des 2. Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen zu melden.
6. Mit Eintritt in die Handels- oder Fachmittelschule gelten für die Schülerinnen und Schüler die Promotionsbestimmungen der entsprechenden Abteilung.

7. Diese Verfügung tritt auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft. Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung gelten alle dieser Verfügung widersprechende Weisungen als aufgehoben.
8. Mitteilung an die Rektorate der Bündner Mittelschulen; an die Mitglieder der Aufsichtskommission; an den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements; an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter